

REGLEMENT über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

Eingesehen das Reglement des Staatsrats vom 21. November 2007 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung

BESCHLIESST:

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet.

Art. 2

Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone ist der Erwerb von Grundstücken und Baurechten durch Personen im Ausland generell untersagt.

Art. 3

Neue Ferienhäuser und – Wohnungen sowie Bauland

Der Erwerb von neuen Ferienhäusern sowie Ferienwohnungen durch Personen im Ausland auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet ist gestattet.

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt für:

- Ersteller von Ferienhäusern oder Wohnungen in einem Aparthotel, die im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. a kBewG);
- Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu erstellen. (Art. 6 Abs. 1 Bst. b, kBewG).

Art. 4

Bestehende Wohnungen

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet wird auf fünf Jahre herabgesetzt.

Art. 5

Weitere Beschränkungen

In Anwendung von Artikel 13 BewG gilt weiterhin, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet pro Jahr gesamthaft für den Verkauf von neuen und bestehenden Wohnungen sowie für den Erwerb von Bauland nicht mehr als fünf Kontingente zugeteilt werden dürfen.

Art. 6

Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Art. 7

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement wurde vom Gemeinderat von Mörel-Filet genehmigt an seiner Sitzung vom 8. Oktober 2012

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
A. Alban

Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am 29. November 2012

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
A. Alban

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom: 27. Februar 2013